

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1961/12/20 10b497/61

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.12.1961

#### Norm

AußStrG §9 B1 AußStrG §18

ProkG §1 Abs3

#### Rechtssatz

Der Finanzprokuratur steht gegen den Beschluß, mit dem die Abnahme eines Kindes durch den Vollstrecker in einem Gebäude einer öffentlichen Schule verfügt wird, dann, wenn die Schulbehörde eine solche Abnahme zuläßt, schon aus diesem Grunde kein Rekursrecht zu, weil der "Eingriff in die Schulhoheit" schon wegen dieser Zustimmung kein unzulässiger ist.

## **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 497/61 Entscheidungstext OGH 20.12.1961 1 Ob 497/61

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0006303

Dokumentnummer

JJR\_19611220\_OGH0002\_0010OB00497\_6100000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$